

I. Nachtrag vom 16.12.2003

Zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Wiehl vom 03.05.1996.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2000 (GV NRW 2000 S. 247 sowie der §§ 51 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (LWG) (GVNW 926) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Wiehl in seiner Sitzung am 16.12.2003 folgenden I. Nachtrag zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Wiehl vom 03.05.1996 beschlossen.

Artikel 1

§ 13 Abs. 5 und Abs. 7 erhalten folgende Fassung

§ 13

Ausführung und Unterhaltung von Anschlussleitungen

- (5) Der Grundstückseigentümer hat mindestens einen DIN-gerechten Kontrollschacht ausserhalb des Gebäudes und notwendige Rückstausicherungen einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen.
- (7) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Abwasseranlagen in den Gebäuden sowie auf dem anzuschließenden Grundstück einschließlich des Kontrollschachtes obliegen dem Anschlussnehmer.

Artikel 2

§ 15 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung

§ 15

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 45 Abs. 5 und 6 der Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Dichtheitsprüfung ist nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen und darf nur durch die von der Stadt zugelassenen Sachkundigen durchgeführt werden.
Die Sachkunde ist durch ein RAL Gütesiegel nachzuweisen.

Artikel 3

Der I. Nachtrag zur Entwässerungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wiehl, den 16.12.2003

Bekanntmachungsanordnung

Der I. Nachtrag vom 16.12.2003 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Wiehl vom 03.05.1996 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Verfahrens- oder Formmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wiehl den 16.12.2003


- Becker-Blonigen -
Bürgermeister